

Schulverein

„Freunde der Grundschule Kiebitzreihe e.V.“

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde der Grundschule Kiebitzreihe e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Kiebitzreihe.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat zum Ziel, alle an der Schulgemeinschaft und an dem Schulleben der Grundschule Kiebitzreihe interessierten Bürger zur Förderung der Schule und zum Wohl der Schüler zusammenzufassen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Finanzielle Unterstützung der Schule bei Klassenfahrten: bei Klassenfahrten werden Vereinsmitglieder bezuschusst, Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Zuschuss. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern, die Förderung besteht aus dem Mitgliedsbeitrag und der freiwilligen Vereinsarbeit.
2. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Aufgaben unterstützen will.
3. Der Eintrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der dazu ergehenden Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des 9. Monats nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss auch aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung diesen Einspruch vorzutragen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich über den Ausschluss. Die Rückzahlung geleisteter Beträge findet nicht statt.

§ 5

Beiträge

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

Diese Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorstand, dem Rechnungsführer/in und dem Schriftführer/in.
2. Jeweils einer der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des **§ 26 BGB**.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 8

Ersatzlos gestrichen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim I. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. .

§ 10

Tagesordnung, Inhalt

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung über Haushaltsplan des Vereins.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahlen zum Vorstand.
 - e) Beschlussfassung über Höhe der Beiträge laut 55.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Sofern Satzung oder Gesetz nichts Anderes enthalten und vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Wenn mindestens I Mitglieder dies verlangen, erfolgt eine geheime Abstimmung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Wahlen zum Vorstand.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Wahlen

Die Wahlen zum Gesamtvorstand finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Auf der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- a) In den Jahren mit ungeraden Endzahlen:
Der 1. Vorsitzende, der Rechnungsführer und die Hälfte der Beisitzer je nach Amtsdauer.
- b) In den Jahren mit geraden Endzahlen:
Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer je nach Amtsdauer.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, kann aber um die Wahlperiode laut Punkt **a)** und **b)** zu entsprechen auch 1 oder 3 Jahre betragen.

Wiederwahl ist zulässig, die Beisitzer dürfen, wenn Sie auf der Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, aus Ihrer laufenden Amtszeit in den geschäftsführenden Vorstand wechseln. Die freigewordene Beisitzer Stelle darf, wenn sich kein Kandidat findet auch unbesetzt bleiben.

Dem Elternbeiratsvorsitzenden steht ein fester Sitz im Vorstand zu. Dieser kann jedoch von ihm auf der Mitgliederversammlung abgelehnt werden.

Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden bleibt der abberufende Vorsitzende noch für ein Jahr Beratend ohne Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Sollte sich auf der Mitgliederversammlung für die Wahl zum Beisitzer kein Kandidat finden, so kann das Amt auch im laufenden Jahr durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vergeben werden, dies gilt aber nicht für die Ämter des geschäftsführenden Vorstands.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt dann nach der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, kann aber um die Wahlperiode laut Punkt a) und b) zu entsprechen auch 1 oder 3 Jahre betragen.

Sollten unvorhersehbare Ereignisse (Versammlungsverbote aufgrund von Pandemien) auftreten. So ist eine Wahl auch durch Einsatz von elektronischer Kommunikation möglich, ohne Anwesenheit am Versammlungsort der Mitgliederversammlung.

Kassenprüfung

Ein Kassenprüfer wird zunächst für ein Jahr, der zweite Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

Später werden die Kassenprüfer dann im jährlichen Wechsel für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist mit einjähriger Unterbrechung zulässig.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese außerordentliche Versammlung beschließt über das Vermögen des Vereins im Sinne § 15.

§ 15

Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins und bei WEGFALL DES BISHERIGEN Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Amtsverwaltung Horst zu, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Grundschule Kiebitzreihe zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2005 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.10.2023 beschlossen.

Kiebitzreihe, den 5. Oktober 2022
